

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 1

Artikel: Erste Erfahrungen mit der Viertelsrente in der IV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zentren mit rund 450 Plätzen auf dem gesamten Kantonsgebiet plus ein sogenanntes Erstaufnahmezentrum mit 80 Plätzen zur Verfügung. Dadurch, dass nach der rund sechsmonatigen Aufenthaltsdauer in den Zentren eine zentrale Verteilung der Asylbewerber auf den ganzen Kanton nach Aufnahmequoten erfolgt, kann der städtische Wohnungsmarkt zusätzlich entspannt werden. Gleichwohl bestehen auch für die Asylbewerber, die in der Stadt verbleiben, grosse Probleme auf dem Wohnungsmarkt, die wenigstens teilweise durch Eingehen von befristeten Mietverträgen in Abbruch- oder Umbauliegenschaften etwas entschärft werden können.

Weitere Ideen zur Wohnraumbeschaffung sind noch im Vorbereitungsstadium (wie z.B. die vermehrte Nutzung bestehender Alterssiedlungen für betreute Alterswohnungen oder Wohnbauprojekte der Stadt Bern auf stadteigenem Land ausserhalb der Gemeindegrenzen). Nicht vergessen werden darf auch die zunehmende Initiative privater Organisationen (wie z.B. Contact, Heilsarmee, Schutzaufsicht, Psychiatrie), selbst durch *eigene Wohnbeschaffungsprojekte*, meist betreute Wohnungen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Drogensüchtige), auf dem Wohnungsmarkt aktiv zu werden. Die Erfahrung zeigt, dass solche Initiativen durch intensive Pflege der Beziehungen zu den Vermietern grosse Erfolge erzielen können. Sie müssen aber von den Stadtbehörden teils finanziell, teils mit Wohnungen unterstützt werden.

Ungeachtet dieser Lichtblicke teilt die Stadt Bern aber leider das Schicksal anderer Kernstädte, für die vielfältigsten Raumbedürfnisse gerade auch im sozialen Bereich über zu wenig Land zu verfügen.

Erste Erfahrungen mit der Viertelsrente in der IV

Die Verbesserung des IV-Rentensystems im unteren Invaliditätsbereich entsprach einem echten Bedürfnis: tatsächlich konnte bis Ende 1987 eine Erwerbsunfähigkeits-Spanne von lediglich $16\frac{2}{3}$ Prozent – ermittelt nach einer zwar differenzierten und bewährten, trotzdem aber ein gewisses Ermessen nicht ausschliessenden Methode – darüber entscheiden, ob ein Versicherter eine ganze oder keine Rente erhielt. Wer zu weniger als 50 Prozent invalid war, hatte keinen von seinen finanziellen Verhältnissen unabhängigen Rechtsanspruch auf eine IV-Rente, wer zu mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent invalid war (und ist), erhält eine ganze Rente. Wegen der groben Rentenabstufung zogen unter Umständen bereits bescheidene Erhöhungen des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens (bzw. geringfügige Verbesserungen der Rest-erwerbseinkommen) den Verlust sämtlicher Rentenleistungen nach sich. Zum grossen Ärger der Betroffenen resultierte daraus nicht selten empfindlich geringeres Gesamteinkommen (d.h. Erwerbseinkommen plus Rente). Verständlicherweise versuchten die Versicherten solch drastischen Revisionsfolgen zu entgehen. Damit wurde jedoch einer Leitidee der IV-Gesetzgebung entgegen gewirkt: die bestmögliche Eingliederung grundsätzlich vor der Rentengewährung anzustreben. Die neu zu schaffende Viertelsrente sollte daher die Versicherten stärker motivieren, Eingliederungsanstrengungen zu unternehmen,

und überhaupt die genannten unbefriedigenden Folgen wenigstens teilweise beheben. Schliesslich verband sich mit der neuen Versicherungsleistung die Hoffnung, nicht sonderlich schwer invaliden Arbeitnehmern den Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft erhalten bzw. ihnen die Stellensuche erleichtern zu können.

Charakteristiken der neuen Regelung

Seit Inkrafttreten der neuen Ordnung auf den 1. Januar 1988 kann nun bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent eine Viertelsrente ausgerichtet werden. Der Anspruch darauf besteht ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Versicherten (Art. 28 Abs. 1 IVG). Bezüger von Viertelsrenten erhalten keine Ergänzungsleistungen (Art. 2 Abs. 5 ELG). Im Härtefall kann aber anstelle der Viertelsrente eine halbe IV-Rente ausgerichtet werden; damit wird der Anspruch auf eine EL eröffnet (Art. 28 Abs. 1 bis IVG, Art. 2 Abs. 1 ELG). Der Anspruch auf eine Rente bei einer Invalidität von weniger als 50 Prozent setzt den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus (Art. 28 Abs. 1 ter IVG).

Versuch einer Bestandesanalyse

Inwiefern die gesteckten Ziele erreicht werden und wie sich die Viertelsrente überhaupt auswirkt, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt, eineinhalb Jahre nach deren Einführung, aus verschiedensten Gründen noch nicht verlässlich beurteilen. Die Zahl der bisher ausgerichteten Viertelsrenten bleibt jedenfalls hinter den seinerzeitigen Erwartungen zurück. Allerdings beruhen insbesondere die Vorhersagen in der bundesrätlichen Botschaft vom 21. November 1984 auf der Annahme, der Viertelsrentenanspruch bestehe bereits bei einem Invaliditätsgrad von 35 Prozent. Sie beziehen sich im weitem auch nicht auf die Anlaufphase – die Viertelsrente steckt recht eigentlich noch «in den Kinderschuhen» –, sondern stellen den Versuch dar, den Rentenbestand im langjährigen Mittel möglichst genau prognostisch zu erfassen. Weil die Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen oft geraume Zeit (mehrere Monate, in Einzelfällen gar Jahre) in Anspruch nimmt, darf wohl die Zahl der aus der Startperiode (noch) hängigen Gesuche nicht unterschätzt werden, die über kurz oder lang zur Zusprechung einer Viertelsrente führen werden. Immerhin melden die Praktiker, die Zahl der ausgerichteten Viertelsrenten nehme zwar langsam, aber stetig zu.

Die nachfolgenden Zahlen, die sich auf das zentrale Rentenregister beziehen, sind daher unter Vorbehalt aufzufassen. Aussagekräftiger werden die Zahlen der Rentenstatistik 1989/1990 sein.

Am 30. April 1989 (bzw. am 31. Dezember 1988) waren im zentralen Rentenregister der ZAS 2271 (1879) Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent verzeichnet, darunter 1161 (831) Bezüger einer einfachen Viertelsrente und 4 (4) Personen, die an einer Ehepaar-Viertelsrente beteiligt waren. In 1106 (1044) Fällen führte der erwähnte Invaliditätsbereich

nicht zu einer Viertelsrente, sondern zu einer höheren Rente. Es handelt sich um die folgenden Fälle:

- halbe Renten infolge Härtefalls (Art. 28 Abs. 1 IVG): 812 (806) Fälle;
- ganze Renten für invalide Witwen und Waisen (Art. 43 Abs. 1 IVG): 60 (44) Fälle;
- an einer halben oder ganzen Ehepaar-Invalidenrente beteiligt (Art. 33 Abs. 1 IVG): 171 (143) Fälle;
- an einer Ehepaar-Altersrente beteiligt (Art. 22 Abs. 1 AHVG): 63 (51) Fälle.

ZAK

Anpassung der Grenzbeträge im BVG auf den 1. Januar 1990

Mit Beschluss vom 25. September 1989 hat der Bundesrat die «Verordnung 90 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge» genehmigt. Sie wird auf den 1. Januar 1990 in Kraft treten und der auf den gleichen Zeitpunkt erfolgenden Erhöhung der AHV/IV-Renten Rechnung tragen. Das BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen AHV-Altersrente anzupassen.

Bisher war der Teil des Jahreslohnes zwischen 18 000 und 54 000 Franken, im Maximum also 36 000 Franken, versicherungspflichtig (Art. 5 BVV 2). Dieser sogenannte koordinierte Lohn dient dazu, die Leistungen des BVG auf diejenigen der AHV abzustimmen. Als Ziel gilt, dass die Leistungen der Ersten und der Zweiten Säule zusammen gegen 60 Prozent des vorherigen Einkommens ersetzen. Wenn der koordinierte Lohn bisher weniger als 2250 Franken betragen hat, wurde er auf diesen Betrag aufgerundet. Ab 1990 beläuft sich der untere Grenzbetrag auf 19 200 Franken, der obere auf 57 600 Franken; der maximale koordinierte Lohn wird somit 38 400 Franken betragen und die Summe, auf die er aufgerundet wird, 2400 Franken.

Erreicht der koordinierte Lohn eines vor 1994 das Rentenalter erreichenden Versicherten einen bestimmten Grenzbetrag nicht, so hat er Anspruch auf einmalige Ergänzungsgutschriften (Art. 21 BVV 2). Dieser Grenzbetrag wird entsprechend den AHV-Renten um 6,67 Prozent erhöht, womit er von 14 520 auf 15 480 Franken steigt. Durch die Ergänzungsgutschriften werden die Altersguthaben bei einem koordinierten Lohn von unter 15 480 Franken grundsätzlich verdoppelt. Soweit jedoch das Gesamtaltersguthaben grösser wird als dasjenige eines Versicherten mit einem koordinierten Lohn von 15 480 Franken, muss die Ergänzungsgutschrift entsprechend gekürzt werden. Die Höchstbeträge werden durch das BSV berechnet. Sie entsprechen dem maximalen zuschussberechtigten Altersguthaben Ende 1989, verzinst zu 4 Prozent, plus 18 Prozent Altersgutschriften auf dem neuen Grenzlohn von 15 480 Franken.

ZAK